

Schon mal gehört?

Und wofür ist das wichtig?

Und insbesondere: was kann man falsch machen?

1. Das eheliche Güterrecht kennt zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten gesetzliche und vertragliche Güterstände.

- a) In Deutschland ist der gesetzliche Güterstand der „Zugewinnngemeinschaft“ das vom Gesetzgeber vorgeschlagene Modell (in Spanien ist dies die Errungenschaftsgemeinschaft – regimen de gananciales). Ich halte diese deutsche Regelungen für sehr gerecht. Die Zugewinnngemeinschaft ist Gütertrennung mit dem Ausgleich des Zugewinns im Scheidungsfall. – Es ist also egal wem im Laufe der Ehe die erworbenen Gegenstände genau gehören. Auch wenn der Mann bei allen Wohnungen im Grundbuch eingetragen ist – so gehört der Ehefrau dennoch die Hälfte, die im Scheidungsfall ausgeglichen wird. Außen vor bleiben Schenkungen, Erbschaften und Lottogewinne.

Beispiel:

Beide fangen mit Nichts an. Nach 20 Jahren anlässlich der bevorstehenden Scheidung wird das Vermögen mit 1 Million € bewertet. Es bleiben 800.000,00 € zum Aufteilen. Jeder behält 400.000,00 €.

- b) Vertraglich kann man nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch den Güterstand

- Gütertrennung oder
 - Gütergemeinschaft
- wählen.

Der vertragliche Güterstand Gütertrennung ist bei vermögenden Menschen sehr oft zu finden. Der Güterstand der Gütertrennung ist insbesondere für Ehefrauen nachteilig, um nicht zu sagen in vielen Fällen fatal. Warum? Es gilt das gleiche Prinzip wie bei der Zugewinnngemeinschaft, die ja dem Grunde nach Gütertrennung ist, aber mit Zugewinnausgleich. Genau dieser Zugewinnausgleich fällt bei der Gütertrennung weg. Das heißt, wenn der Ehefrau nach 20 Jahren auffällt, dass alle Wohnungen, Konten und Wertpapierdepots im Namen des Mannes sind, so hat sie lediglich Anspruch auf einen „dünnen“ Unterhalt und vermögensmäßig bekommt sie nichts. In der Regel wird ohne jeglichen nachvollziehbaren Grund der Frau bei Eheschließung gesagt, für den Fall, dass dem Mann im Geschäft „mal was passiert“, ist Gütertrennung sinnvoll. Das stimmt schon! Aber nur dann wenn die Frau während der Ehe auch Vermögen ansammelt. Ehefrauen also aufgepaßt bei der Eheschließung! Schlimmer kann es nicht kommen, als eine Gütertrennungsvereinbarung zu unterzeichnen.

- c) Bei der Gütergemeinschaft wird automatisch Alles Vermögen, was angehäuft wird 50% Eigentum jedes Ehegatten egal wer z.B. im Grundbuch steht. Viele fremde Rechtsordnungen haben diese in Deutschland nur vertraglich, notariell zu vereinbarende Gütergemeinschaft als gesetzliches Modell eingeführt. Diese Gemeinschaften nennt man Errungenschaftsgemeinschaften.

- d) In Spanien heißt es „regimen de gananciales“. Diese Errungenschaftsgemeinschaft, der man in Spanien unterliegt, wenn man notariell nicht z.B. Gütertrennung vereinbart ist am ehesten mit der deutschen Gütergemeinschaft zu vergleichen.

Genau an dieser Stelle werden in unzählig vielen Fällen bei notariellen Urkunden ungenaue Bezeichnungen eingetragen. Der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird ins Spanische fehlerhafterweise fast immer mit „regimen de gananciales“ übersetzt. Wie oben erläutert ist der Unterschied allerdings wesentlich.

2. Konsequenzen

Deswegen passiert es z.B. beim Immobilienerwerb oft, dass der Mann eine Immobilie erwirbt und beim Notar wird oberflächlich und schnell der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit „regimen de gananciales“ übersetzt. Dann trägt der Grundbuchbeamte beide Eheleute im Grundbuch als Eigentümer ein, obwohl nur der Ehemann kaufen wollte. Schaden tut es grundsätzlich nicht, ausser die Beiden befinden sich in Scheidungsverhandlungen. Den Ärger, der dadurch entstehen kann, brauch ich wohl nicht näher zu erläutern.

Ein weiteres Problem, welches oft entsteht, ist, dass weder die Anwälte noch die Notare beim Erwerb einer Immobilie z.B. darauf achten, dass der Güterstand genau angegeben werden muss. Dann wird beurkundet, die Steuern werden bezahlt und man legt das Dokument dem Grundbuchamt vor. Der Grundbuchbeamte trägt nicht ein, so gerade in Mallorca geschehen, weil er sagt, jeder vertragliche vereinbarte Güterstand, der vom gesetzlichen Güterstand abweicht (egal ob in Deutschland oder Spanien) muss anhand des notariellen Dokuments (natürlich übersetzt und mit Apostille versehen) nachgewiesen werden. Nachdem in Deutschland diese Vereinbarungen oft in umfangreiche Ehe- und Erbverträge eingebettet sind, ist die Bereitschaft all diese Verträge zu übersetzen oftmals nicht vorhanden. Deswegen haben wir in der Vergangenheit die Mandanten immer angewiesen, den richtigen Güterstand zu unterdrücken und einzutragen, dass für sie der gesetzliche Güterstand gilt. Den muss man nämlich nicht nachweisen.

Dies ist nur eine kleine Einführung in das Thema Güterstände im internationalen Rechtsverkehr. Wichtig ist, dass Sie Ihr Augenmerk auf diesen Punkt richten. Sonst kann Vieles schief gehen, materiell und formell.

3. Wie wir wissen, gilt ab 17. August 2015 die Europäische Erbrechtsverordnung, die bestimmt, welche Rechtssysteme im Erbfall gelten. In Deutschland z.B. gibt es den §1371 BGB, der bei Zugewinnngemeinschaft im Erbfall (wenn der Mann z.B. verstirbt) den gesetzlichen Erbteil der Frau um ein Viertel erhöht, da ja der Zugewinn ausgeglichen werden müßte. Wenn nun spanisches Recht gilt, da die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, gelten andere Regelungen. D.h., wenn kein Testament vorhanden ist, wird der gesetzliche Erbteil verschieden zu dem gesetzlichen Erbteil in Deutschland sein.

Lesen Sie sich mal Ihre Kaufverträge durch, welcher Güterstand dort eingetragen ist.

Matthias Wohlfahrt

C.C. Guadalmina Alta

Bloque Barclays Bank, 1a planta

ES – 29678 San Pedro de Alcántara (Málaga)

Tel. 0034-952 88 08 55 Fax 952 88 02 81

e-mail: wohlfahrt@wohlfahrt-abogados.com